

Sabine Demel

Christen zweiter Klasse?

Möglichkeiten, Rechte und Pflichten der Laien in der katholischen Kirche

Was wäre die Kirche ohne die Laien? Zu Beginn unseres Jahrhunderts hätte wohl die Antwort auf diese Frage gelaute: Dann hätten ja die Kleriker niemanden mehr, der ihren Anordnungen gehorcht. So heißt es zum Beispiel in einer Enzyklika von Papst Pius X. aus dem Jahr 1906:

„Nur die Versammlung der Hirten hat das Recht und die Autorität, zu lenken und zu regieren. Die Masse hat kein anderes Recht, als sich regieren zu lassen, als eine gehorsame Herde, die ihren Hirten folgt.“¹

Heute, im Zeitalter des Priestermangels, hört man eine ganz andere Antwort auf diese Frage, was die Kirche ohne die Laien wäre. Jetzt wird nämlich allorten erklärt: Ohne die Laien könnte doch die Kirche gar nicht mehr ihre vielen Aufgaben erfüllen. Damit stellt sich nun die Frage: Hat sich grundsätzlich etwas an der Sicht und Bewertung der Laien in der Kirche geändert oder werden die Laien nur als Lückenbüsser und Notbehelf für den Priestermangel benutzt? Wie ist also die veränderte kirchliche Stellung der Laien theoretisch verankert? Welche Möglichkeiten, Rechte und Pflichten kommen den Laien nach dem theologischen und rechtlichen Selbstverständnis der katholischen Kirche zu? Um hierauf adäquat antworten zu können, ist zunächst ein Blick auf den Ursprung der Kirche notwendig.

Vom einen heiligen Volk Gottes zur Herrschaft der Kleriker über die Laien

„Laie“ wird heute gemeinhin als „Nichtfachmann“ bzw. „Nichtfachfrau“ verstanden. Diese Bedeutung ist wohl von dem griechischen Wort λαός abgeleitet, das wörtlich übersetzt heißt: „dem Volk zugehörig“, und zwar dem einfachen bzw. niederen Volk zugehörig². Dementsprechend ist „Laie“ in der Kultsprache der Griechen bereits seit dem dritten vorchristlichen Jahrhundert als Bezeichnung für den „Nichteingeweihten“ verwendet. In dieser negativ-abgrenzenden Bedeutung ist „Laie“ auch der christlichen Urkirche bekannt: λαός ist die Volksmenge, die die Botschaft Jesu Christi nicht versteht (vgl. Lk 23, 35; Mt 27, 25); daneben wird aber λαός auch auf die christliche Gemeinde bezogen und erhält dann eine

ganz neue und entgegengesetzte Bedeutung. *Λαος* und damit auch der Begriff des Laien wird jetzt zum Ehrentitel. Wenn von der christlichen Gemeinde gesprochen wird, meint *λαος* gerade nicht das gewöhnliche Volk, sondern das heilige bzw. auserwählte Volk, und zwar das von Gott auserwählte Volk³. Im Ersten Petrusbrief heißt es zum Beispiel: „Ihr aber seid das auserwählte Geschlecht, das königliche Priestertum, das heilige Volk“ (1 Petr 2, 9)⁴. *Λαος* bezeichnet hier „die christliche Gemeinde als ganze im Unterschied zum Nicht-Volk, zur Nicht-Kirche, zu den Nicht-Glaubenden. ... Eine innerkirchliche Differenzierung in Stände oder auch nur in Funktionen ist damit nirgendwo verbunden.“⁵

Mit der Ausbreitung des Christentums ändert sich das allerdings allmählich. Denn die Gemeinden werden immer größer und sind zunehmend darauf angewiesen, Ordnungs- und Strukturgesichtspunkte für das Gemeinschaftsleben zu entwickeln. Amtsstrukturen werden geschaffen und im Lauf der Zeit in ihrer Bedeutung so überbewertet, daß das Mittun und die Verantwortung aller Gemeindemitglieder in den Hintergrund treten und schließlich zum Erliegen kommen. So entsteht bereits in den ersten Jahrhunderten die klare Unterscheidung zwischen dem Klerus als eigenem Stand der amtlich bestellten Diener der Kirche und dem Stand der Laien, dem einfachen Volk ohne besondere Beauftragung der Kirche und in der Kirche⁶. Die Tatsache, daß diese Unterscheidung zwischen Kleriker und Laien jeglicher biblischen Grundlage entbehrt, scheint dabei völlig unproblematisch zu sein. Folglich wird in der ersten gesamtkirchlichen Rechtssammlung, dem „*Decretum Gratiani*“ aus dem 12. Jahrhundert ganz selbstverständlich als Grundsatz formuliert: „Es gibt zwei Arten von Christen, die Kleriker und die Laien.“⁷ Und auch das kirchliche Gesetzbuch von 1917 formuliert als Rechtssatz: „Kraft göttlichen Rechts sind die Kleriker von den Laien unterschieden“ (c. 107 CIC/1917) und zieht daraus dann an späterer Stelle die Schlußfolgerung, daß die Kleriker zur Leitung der Laien und zum Vollzug des Gottesdienstes bestellt sind (c. 948 CIC/1917).

Der Kurswechsel des Zweiten Vatikanischen Konzils: Von der Herrschaft zum Dienst der Kleriker für die Laien

Wie in vielen anderen Bereichen so bringt das Zweite Vatikanische Konzil auch in der sogenannten Laienfrage eine wichtige Neuorientierung. Die Besinnung auf den biblischen Gedanken des Volkes Gottes führt nämlich dazu, sich nicht mehr nur auf die zwei Klassen der Kleriker und Laien zu konzentrieren, sondern zugleich auch die grundsätzliche Gleichheit aller Glieder dieses einen Volkes Gottes wahrzunehmen. Durch diesen Perspektivenwechsel wird schließlich sogar erkannt und daher fortan zum Ausdruck gebracht, daß das Gemeinsame grundlegender ist als das Unterscheidende.

Einen zentralen Niederschlag dieser Neuorientierung auf die Gemeinsamkeiten stellen die beiden Lehren des Konzils über das gemeinsame und besondere Priestertum und über den Glaubenssinn aller Gläubigen in der dogmatischen Konstitution über die Kirche „Lumen gentium“ (LG) dar: In den Ausführungen über das gemeinsame und das besondere Priestertum (LG 10) macht das Konzil deutlich, daß alle Gläubigen durch die Taufe zu „einem heiligen Priestertum geweiht“ (LG 10,1) sind und somit alle Gläubigen berufen sind mitzuhelfen, die göttliche Heilsbotschaft allen Menschen kundzutun.

Wie alle Gläubigen kraft der Taufe zum gemeinsamen Priestertum berufen sind, eben an der Sendung der Kirche mitzuwirken, sind einige darüber hinaus kraft der Weihe zum besonderen Priestertum berufen, das auch als das amtliche oder hierarchische Priestertum bezeichnet wird. Dieses besondere Priestertum hat seine Grundlage in der Weihe; damit verbindet sich die Aufgabe, dem gemeinsamen Priestertum aller Gläubigen Christus, das priesterliche Haupt des Gottesvolkes und damit den eigentlichen Priester zu repräsentieren und zu vergegenwärtigen. Somit ist also das amtliche Priestertum für das gemeinsame Priestertum aller Gläubigen da und nicht etwa umgekehrt; ja man kann sogar sagen: Gäbe es das gemeinsame Priestertum nicht, gäbe es auch das amtliche Priestertum nicht! Als Augustinus einst zum Bischof bestellt wurde, kleidete er diese Tatsache in die treffenden Worte: „*Mit* euch bin ich Christ, *für* euch bin ich Bischof“ (Sermo 340, 1). Auch Joseph Ratzinger hat unmittelbar nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil betont: „Für sich gesehen und auf sich allein hin gesehen ist jeder Christ nur Christ und kann gar nichts Höheres sein. ... Bischof (und entsprechend Presbyter) ist man immer ‚für euch‘ oder man ist es nicht.“⁸

Die Lehre vom Glaubenssinn des ganzen Volkes Gottes, dem sogenannten „sensus fidelium“ (LG 12), besagt, daß nicht etwa nur das besondere bzw. amtliche Priestertum die Gabe der Wahrheitsfindung besitzt, sondern auch jeder und jede einzelne Gläubige. Denn das Konzil sagt klar:

„Die Gesamtheit der Gläubigen, welche die Salbung von dem Heiligen haben, kann im Glauben nicht fehlgehen, und diese ihre besondere Eigenschaft macht sie mittels des übernatürlichen Glaubenssinns des ganzen Volkes dann kund, wenn sie von den Bischöfen bis zu den letzten gläubigen Laien ihre allgemeine Übereinstimmung in Sachen des Glaubens und der Sitten äußert“ (LG 12, 2).

Hier wird zugleich auch deutlich zum Ausdruck gebracht, daß das amtliche Priestertum als Lehrautorität nicht über, sondern in der kirchlichen Gemeinschaft der Gläubigen steht und dem Glaubenssinn, dem Glaubensbewußtsein dieser Gemeinschaft verpflichtet ist.

Auf diesem neuen ekklesiologischen Fundament hat sich dann das Konzil zu Stellung und Aufgabe der Laien in der Kirche geäußert; allerdings sind diese Aussagen des Konzils nicht sehr gelungen. Denn die Formulierungen sind entweder negativ-abgrenzend im Hinblick auf Kleriker und Ordensleute oder tautologisch,

d. h. sie treffen auf alle Gläubigen zu, also auch auf die Kleriker und Ordenschristen. Die Kernstellen der konziliaren Aussagen enthalten zum einen die Kirchenkonstitution in den Art. 30 bis 38 und zum anderen das Dekret über das Laienapostolat „*Apostolicam actuositatem*“ (AA). So wird in *Lumen gentium* ausgeführt:

„Unter der Bezeichnung Laien sind hier alle Christgläubigen verstanden mit Ausnahme der Glieder des Weiestandes und des in der Kirche anerkannten Ordensstandes, d. h. die Christgläubigen, die durch die Taufe Christus einverleibt, zum Volk Gottes gemacht und des priesterlichen, prophetischen und königlichen Amtes Christi auf ihre Weise teilhaftig, zu ihrem Teil die Sendung des ganzen christlichen Volkes in der Kirche und in der Welt ausüben. Den Laien ist der Weltcharakter in besonderer Weise eigen.“ (LG 31, 1 f.)

Gerade im Hinblick auf die Aussage des Konzils, daß den Laien ein besonderer Weltcharakter eigen sei, wie es in LG 31 und an verschiedenen Stellen von *Apostolicam actuositatem* dargelegt ist, wird zu Recht leicht polemisch gefragt:

„Haben es Kleriker wirklich nur ‚bisweilen mit weltlichen Dingen zu tun‘ (LG 31)? Leben nur Laien ‚in gewöhnlichen Lebensverhältnissen‘ (AA 4)? Arbeiten Priester nicht auch am ‚Aufbau der zeitlichen Ordnung‘ (AA 7)? Wo leben diese, wenn nicht ‚inmitten der Welt‘ (AA 2)?“⁹

Oder nochmals in anderer Zuspitzung formuliert: Das, was auf den ersten Blick als das positiv zum Ausdruck gebrachte Spezifikum des Laien erscheint, der Weltcharakter, ist doch „der Kirche als ganzer zu eigen, insofern ihre Sendung darin besteht, der Verwandlung der Welt in Gottes Herrschaft zu dienen“¹⁰.

Die rechtliche Umsetzung des Zweiten Vatikanischen Konzils im CIC/1983

Wie sind diese konziliaren Gedanken über das gemeinsame und besondere Priestertum, über den Glaubenssinn des ganzen Gottes Volkes und die Sendung der Laien in das derzeit geltende Gesetzbuch der katholischen Kirche eingegangen, das von 1965 bis 1982 im Geist des Zweiten Vatikanischen Konzils überarbeitet worden ist?

Auf den ersten Blick fällt positiv auf: Der Begriff „Volk Gottes“ ist auch im CIC/1983 von zentraler Bedeutung geworden; hier sind sogar jene Rechtsbestimmungen über den grundlegenden Aufbau und die Struktur der Kirche mit dem Titel „Volk Gottes“ überschrieben (vgl. die Überschrift vor c. 204 CIC); zum zweiten enthält der CIC/1983 als erstes kirchliches Gesetzbuch einen Katalog der „Pflichten und Rechte aller Gläubigen“ (cc. 208–223) und im Anschluß daran sogar noch einen eigenen Katalog der „Pflichten und Rechte der Laien“ (cc. 224–231); interessanterweise sind diese beiden Kataloge der Auflistung über die „Pflichten und Rechte der Kleriker“ (cc. 273–289) vorgeordnet.

Zum Volk Gottes gehören nach c. 204 §1 alle in der katholischen Kirche Getauften; Kennzeichen dieser Getauften ist es, daß sie durch eben diese Taufe „des

priesterlichen, prophetischen und königlichen Amtes Christi teilhaft geworden sind“ und deshalb „gemäß ihrer je eigenen Stellung zur Ausübung der Sendung berufen (sind), die Gott der Kirche zur Erfüllung in der Welt anvertraut hat“ (c. 204 §1). Diese Aussagen des c. 204 werden in c. 208 aufgegriffen und präzisiert. Unmißverständlich wird dort festgehalten:

„Unter allen Gläubigen besteht, und zwar aufgrund ihrer Wiedergeburt in Christus, eine wahre Gleichheit in ihrer Würde und Tätigkeit, kraft der alle je nach ihrer eigenen Stellung und Aufgabe am Aufbau des Leibes Christi mitwirken.“

Die fundamentale Gleichheit unter allen Gläubigen bezieht sich also nicht nur auf die eine gemeinsame Taufwürde, sondern auch auf die eine gemeinsame Tätigkeit, nämlich den Sendungsauftrag der Kirche zu erfüllen. Zu Recht wird daher festgestellt, daß der bzw. die Gläubige (exakt gesprochen: Christgläubige) „den Kleriker als Hauptperson in der Verfassung der Kirche abgelöst und seinerseits den zentralen Platz eingenommen hat ... Hauptdarsteller auf der Bühne des kirchlichen Verfassungsrechts ist nicht mehr wie im CIC/1917 der Kleriker, sondern der ‚christifidelis‘“¹¹, der und die Christgläubige.

Die sendungsspezifischen Unterschiede werden aber nicht mit Hilfe der theologischen Lehre des gemeinsamen und besonderen Priestertums dargestellt, sondern im Rückgriff auf die traditionellen Begriffe: Kleriker, Laien (und Ordenschristen). So heißt es in c. 207 §1:

„Kraft göttlicher Weisung gibt es in der Kirche unter den Gläubigen geistliche Amtsträger, die im Recht auch Kleriker genannt werden; die übrigen dagegen heißen Laien.“

C. 207 sagt damit über das Verhältnis von Klerikern und Laien im Volk Gottes folgendes aus: Die geistlichen Amtsträger bzw. Kleriker sind sozusagen geweihte bzw. ordinierte Gläubige; sie stehen nicht über den anderen Gläubigen und diesen gegenüber, sondern gehen aus der Gemeinschaft aller Gläubigen hervor. Deshalb spricht c. 207 §1 davon, daß es „unter den Gläubigen“ geistliche Amtsträger gibt. Diese Formulierung hebt die fundamentale Gleichheit aller Glieder hervor, die trotz der Unterscheidung zwischen Klerikern und Laien nicht aufgehoben ist. Im Widerspruch dazu steht aber der zweite Halbsatz, in dem die Laien gleichsam abwertend als die „übrigen (sc. Gläubigen)“ bezeichnet werden. Dadurch wird der Eindruck erweckt, als wäre die Existenz der Kleriker vorrangiger als die der Laien, obwohl doch theologisch gesehen die Kleriker im Dienst der Laien stehen und nicht umgekehrt.

Laien sind nichtgeweihte Gläubige, also Nichtkleriker bzw. „Kirchenglieder ohne Weihe“. Damit hat der Begriff „Laie“ im CIC/1983 keinerlei positiven Inhalt, sondern dient lediglich der Abgrenzung. Eine inhaltliche Bestimmung, etwa die Umschreibung aus LG 31, daß der Laie einen besonderen Weltcharakter hat, wird im CIC/1983 nicht gegeben. Die spezifische Sendung der Laien ist somit

nach den Bestimmungen des CIC letztendlich eine unspezifische, da sie über die allgemeine und grundsätzliche Sendung jeder und jedes Gläubigen gemäß c. 204 §1 nicht hinausgeht.

Mag man den rein abgrenzenden Sinngehalt des Laienbegriffs bedauern, theologisch und rechtlich untragbar ist die Tatsache, daß der Laienbegriff im CIC/1983 nicht nur in der Bedeutung von *Nichtkleriker* (c. 207) vorkommt, sondern auch noch in dem weiteren Sinn von *Nichtkleriker und Nichtordenschrist* (z.B. c. 463 §2).

Der Katalog der Pflichten und Rechte aller Gläubigen im Überblick (cc. 208–223)

Jedes gewährte Recht impliziert im Umkehrschluß eine entsprechende Pflicht. Insofern ist es nicht verwunderlich, daß das kirchliche Gesetzbuch nicht nur einen für alle Gläubigen gleichermaßen geltenden Katalog mit Rechten, sondern auch mit Pflichten normiert hat. Was aber – zumindest auf den ersten Blick – stutzig macht, ist die Tatsache, daß in diesem Katalog nicht zuerst die Rechte und dann die dazu korrespondierenden Pflichten aufgezählt, sondern umgekehrt zuerst die Pflichten und dann die Rechte genannt werden bzw. manchmal die Pflichten in die Rechte übergehen. Eine Erklärung für diese Anordnung der Pflichten und Rechte ergibt sich aus der erstgenannten Pflicht, die Gemeinschaft mit der Kirche zu wahren (c. 209), und aus der ans Ende gestellten Bestimmung, bei der Ausübung der Rechte das Gemeinwohl der Kirche achten zu müssen (c. 223). Nimmt man diese beiden Rechtsnormen, c. 209 und c. 223, gleichsam als Rahmen des Katalogs, so kommt darin zum Ausdruck, daß die und der einzelne ihre und seine Rechte nicht im *Gegenüber* zur kirchlichen Gemeinschaft ausüben soll und kann, sondern *innerhalb* der kirchlichen Gemeinschaft. Die Inanspruchnahme grundlegender Rechte soll nicht zur Distanzierung von der kirchlichen Gemeinschaft führen, sondern umgekehrt zur tieferen Verbindung mit der Kirche als der geschwisterlichen Gemeinschaft des Volkes Gottes. Welche Pflichten und Rechte hat nun jede und jeder Gläubige in der Kirche?

An Pflichten werden jeder und jedem Gläubigen auferlegt, die Gemeinschaft mit der Kirche zu wahren (cc. 209, 223 §1), ein heiliges Leben zu führen und dadurch die Heiligkeit der Kirche zu fördern (c. 210), Vorlagen der geistlichen Hirten in christlichem Gehorsam zu befolgen (c. 212 §1) und schließlich die Pflicht, Beiträge für die Bedürfnisse der Kirche zu leisten sowie die soziale Gerechtigkeit zu fördern (c. 222). Als den Pflichten korrespondierende Rechte werden jeder und jedem Gläubigen zugestanden: das Recht auf freie Meinungsäußerung (cc. 212 §§ 2f., 218), geistliche Hilfen in Wort und Sakrament (c. 213), eigener Ritus und eigene Form des geistlichen Lebens (c. 214), freie Vereinigung und Versammlung (c. 215), apostolische Tätigkeit (cc. 211, 216), christliche Erziehung (c. 217),

Forschungs- und Veröffentlichungsfreiheit (c.218), freie Wahl des Lebensstandes (c. 219), Schutz des guten Rufes und der Intimsphäre (c. 220), Rechtsschutz (c. 221) und Ausübung der Rechte (c. 223).

Insgesamt betrachtet ist an diesem Katalog zu kritisieren, daß viele Bestimmungen sehr allgemein gehalten sind und einige wichtige Rechte gänzlich fehlen wie etwa das Recht auf Information, auf die Ausübung persönlicher Charismen und schließlich das Recht auf die Teilhabe am königlichen Amt Christi, also auf Mitwirkung am Leitungsamt der Kirche¹².

Der spezielle Pflichten- und Rechtekatalog der Laien (cc. 224–231)

Da auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil immer wieder gefordert worden war, die Rechtsstellung der Laien in der Kirche zu stärken, ist diesem Anliegen unter anderem dadurch entsprochen worden, daß im CIC ein eigener Abschnitt über die Laien mit ihren Rechten und Pflichten eingebaut worden ist. Darin werden die Laien als erstes dazu verpflichtet wie auch berechtigt, die göttliche Heilsbotschaft zu verbreiten (c. 225 §1), dann in die besondere Pflicht genommen, die weltliche Ordnung im Geist des Evangeliums zu gestalten (cc. 225 §2, 227) sowie durch Ehe und Familie am Aufbau des Volkes Gottes mitzuwirken (c. 226). Sie haben die Pflicht zur und das Recht auf eine christliche und theologische Bildung (c. 229) wie auch die Möglichkeit (nicht das Recht und auch nicht die Pflicht!), mit jenen kirchlichen Aufgaben beauftragt zu werden, die sie „gemäß den Rechtsvorschriften wahrzunehmen vermögen“ (c. 228). Nach den Aussagen dieses Katalogs können Laien auch als Sachverständige und Ratgeber tätig sein (c. 228 §2), in der theologischen Wissenschaft mit der Lehre beauftragt werden (c. 229 §3), den Dienst einer Lektorin bzw. eines Lektors, einer Akolythin bzw. eines Akolythen, einer Kantorin bzw. eines Kantors oder andere Aufgaben nach Maßgabe des Rechts wahrnehmen sowie liturgische Gebete leiten, die Taufe spenden und die Kommunion austeilen (c. 230 §3).

Über die im Katalog genannten Möglichkeiten hinaus können Laien unter bestimmten Bedingungen auch beauftragt werden zu predigen (c. 766), einer Eheschließung zu assistieren (c. 1112) und einzelne Sakramentalien (Segnungen) zu spenden (c. 1168) sowie als Katechetin/Katechet (c. 776), Religionslehrerin/Religionslehrer (c. 803 §2, 805) und Theologieprofessorin/Theologieprofessor (c. 810) tätig zu sein. Des weiteren können sie – haben also die Möglichkeit, nicht aber das Recht oder die Pflicht – innerhalb eines kirchlichen Gerichts mit dem Amt der erkennenden Richterin bzw. des erkennenden Richters in einem Richterkollegium (c. 1421 §2), der Beisitzerin bzw. des Beisitzers oder der Vernehmungsrichterin bzw. des Vernehmungsrichters (c. 1424, 1428 §2), der Kirchenanwältin bzw. des Kirchenanwalts und der Ehebandverteidigerin bzw. des Ehebandverteidigers

(c. 1435) betraut werden. Schließlich können sie auch bei der kirchlichen Vermögensverwaltung mitwirken (cc. 492, 494, 537, 1279 §2 u. a.), in den kirchlichen Beratungsgremien aktiv sein (cc. 377 §3, 512 §2, 536 §1, 1064), an Konzilien und Synoden teilnehmen (cc. 339 §2, 443 §4, 463 §2) und in der Pfarrseelsorge mitarbeiten (cc. 517 §2, 519). Allerdings sind viele dieser rechtlichen Möglichkeiten an die Bedingung der Ausnahme- oder Notsituation geknüpft.

Bei einer kritischen Lektüre dieses Laienkatalogs fällt auf, daß er an vielen Stellen eine Doppelung zu den Rechten und Pflichten aller Gläubigen darstellt. So ist die Pflicht und das Recht zur Ausbreitung der Heilsbotschaft in c. 225 §1 bereits in c. 211 enthalten, die Pflicht und das Recht auf christliche und theologische Bildung des c. 229 in c. 217f. Somit gelten diese Rechte und Pflichten nicht nur für Laien, sondern für alle Gläubigen, unabhängig davon, ob sie Kleriker, Laien oder Ordenschristen sind.

Die Tatsache, daß in diesen einleitenden Bestimmungen über das kirchliche Verfassungsrecht (cc. 204–207) einerseits klar die Kategorie des Volkes Gottes und die Lehre von der wahren Gleichheit aller Gläubigen aufgenommen worden ist, andererseits aber die beiden hochbedeutsamen Konzilslehren vom gemeinsamen und besonderen Priestertum sowie vom Glaubenssinn aller Gläubigen keinen Eingang gefunden haben, ist theologisch nicht nachvollziehbar, ja sogar bedenklich. Denn die in c. 204 §1 normierte Teilhabe aller Getauften an dem dreifachen Amt Christi des Lehrens, Heiligens und Leitens ist theologisch nur mit den beiden Lehren vom gemeinsamen und besonderen Priestertum und vom Glaubenssinn aller Gläubigen zu begründen. Die fehlende Übernahme dieser beiden Lehren hier im zentralen Kontext des Verfassungsrechts hat zur Folge, daß weder das gemeinsame Priestertum noch der Glaubenssinn aller Gläubigen eine das Gesetzbuch prägende Kraft gewinnen, im Gegenteil: Vom gemeinsamen Priestertum ist nur ein Mal innerhalb des Heiligungsrechts im Zusammenhang mit dem Gottesdienst die Rede, nämlich in c. 836. Diese einmalige Nennung, daß im christlichen Gottesdienst das gemeinsame Priestertum der Gläubigen ausgeübt wird, ist eine stark verkürzte Sicht des gemeinsamen Priestertums, das nach der Lehre des Konzils gerade nicht nur auf den gottesdienstlichen Bereich beschränkt, sondern vielmehr auf die gesamte Sendung Christi bezogen ist. Ebenso wird die Lehre vom Glaubenssinn des ganzen Gottesvolkes nur verstümmelt wiedergegeben, nämlich innerhalb des Verkündigungsrechts; nach c. 750 hat der Glaubenssinn aller Gläubigen lediglich die Funktion, eine vom Lehramt als unfehlbar vorgelegte Offenbarungswahrheit zu bestätigen, während das Konzil vielmehr umgekehrt die Unfehlbarkeit des Amtes in die Unfehlbarkeit des ganzen Gottesvolkes eingebettet hat¹³.

Der gegenwärtige Versuch der Quadratur des Kreises: Volk Gottes-Theologie und kleruszentrierte Ausübung der kirchlichen Sendung

Überblickt man den CIC/1983 und die seitdem erschienenen lehramtlichen Äußerungen zur theologischen und rechtlichen Ortsbestimmung des Laien in der Kirche, so fällt hier folgende Paradoxie auf: Obwohl die Lehre des Zweiten Vatikanischen Konzils über das Volk Gottes und die wahre Gleichheit aller Getauften aufgenommen ist, werden nicht die entsprechenden Konsequenzen gezogen, sondern im Gegenteil: Wenn es konkret wird, sind die Ausführungen über die jeweiligen Möglichkeiten, Rechte und Pflichten von Laien und Klerikern doch wieder mehr von dem traditionellen, vorkonziliaren Bild des Klerikers geprägt, dem in allen kirchlichen Angelegenheiten eine notwendige und unersetzbare Rolle zukommt.

Andererseits wird dann aber zugleich eingestanden, daß wegen des Priestermangels vor allem in der Pfarrseelsorge *ausnahmsweise* – und dieser Hinweis auf den Ausnahmecharakter wird geradezu zelebriert – bestimmte priesterliche Tätigkeiten von Laien übernommen werden müssen wie zum Beispiel die Predigt, die Beerdigung, die Leitung von priesterlosen Sonntagsgottesdiensten, die Spendung der Krankenkommunion, die Vorbereitung auf den Sakramentenempfang und andere pastorale, aber auch administrative Aufgaben, deren Umfang einer Mitwirkung an oder gar einer Beauftragung zur Gemeindeleitung gleichkommt. Daß all diese Ausnahmen inzwischen nicht nur vereinzelt, sondern sowohl vom inhaltlichen wie auch zeitlichen Umfang her seit längerem zur Regel geworden sind, scheint unproblematisch zu sein. Das heißt also: Im Grunde genommen soll im Verhältnis und Aufgabenbereich von gemeinsamem und besonderem Priestertum alles beim Alten bleiben; weil das aber in der Praxis wegen des Priestermangels nicht geht, werden dort Notwege beschritten und die priesterlichen Lücken immer mehr mit Laien aufgefüllt.

Um das traditionelle Verhältnis und die gegenwärtige Praxis doch irgendwie wieder zusammenzubringen, wird gebetsmühlenartig die Bedingung betont, daß die Laien nur ausnahmsweise dann tätig werden dürfen, eben nur dann, wenn kein Priester oder Diakon zugegen oder erreichbar ist. Und es werden theologisch-rechtliche Unterscheidungen konstruiert, die wohl kaum zu vermitteln sind: etwa, daß Laien zwar im Amt mitarbeiten, aber nicht am Amt teilhaben, daß sie zwar amtliche Vollmacht ausüben, aber nicht an dieser teilhaben bzw. diese besitzen¹⁴.

Dieser Versuch, die tradierte Theorie mit der neuen Praxis zu einer Quadratur des Kreises zusammenzubringen, hat zumindest drei verheerende Folgen: Laien kommen sich als Gastarbeiter vor, die nur geduldet werden, solange sie gebraucht werden¹⁵; Priester geraten in Identitätskrisen, weil ihr Berufsbild zunehmend an Profil verliert, ohne ein neues Profil zu gewinnen¹⁶; Gemeinden arrangieren sich

mit der Praxis und verlieren zunehmend aus ihrem Bewußtsein, welche Aufgabe und Funktion das Weiheamt für die kirchliche Gemeinschaft hat¹⁷.

Sind das nicht deutliche Zeichen der Zeit dafür, „umzukehren, sich abzuwenden von der Sorge der Kirche um sich selbst und um den Erhalt ihrer überkommenen Ämterstruktur“¹⁸ hin zur Sorge, wie die kirchlichen Ämter den Bedürfnissen der Kirche und ihrer Mitglieder angepaßt werden müssen, damit sie Dienst am Gottesvolk sind, statt weiterhin danach zu fragen, wie die bisherige Ämterstruktur der Kirche beibehalten werden kann?

Notwendige Korrektur: Von der kleruszentrierten zur laienorientierten Kirche

Die Rückbesinnung des Zweiten Vatikanischen Konzils auf die biblischen Wurzeln der Kirche hat wieder in Erinnerung gerufen: Laien gehören nicht zur Kirche, sondern Laien sind die Kirche¹⁹. Denn wenn in der Bibel mit λαός das auserwählte Volk Gottes bezeichnet wird, dann kann und sollte der Begriff „Laie“ von diesem biblischen Verständnis abgeleitet werden und folglich als Synonym für die Ausdrücke Jüngerin und Jünger, Heilige und Heiliger, Schwester und Bruder, Christin und Christ verstanden werden.

„Geht man von diesem erzbiblischen Verständnis aus, ... dann kann es keine größere Berufung geben als die Berufung zur Kirche, dann kann die christliche Kirche nur eine Kirche der Laien sein, und dann ist schließlich das Wort ‚Laie‘ eine Schmuck- und Würdebezeichnung.“²⁰

Biblisch gesehen sind also Laien keineswegs Christen zweiter Klasse, sondern ganz klar Christen erster Klasse; denn sie sind durch die Taufe mit Gottes Geist Begabte, Geistliche. Und das wiederum ist die Grundlage der Lehre vom gemeinsamen Priestertum aller Getauften, die aber offensichtlich das kirchliche Bewußtsein noch nicht hinreichend geprägt hat. Um hier Abhilfe zu schaffen, ist dreierlei dringend notwendig:

1. Der bisher das kirchliche Gesetzbuch beherrschende Gedanke vom besonderen bzw. amtlichen Priestertum muß um den dazugehörigen Korrelationsgedanken des gemeinsamen Priestertums aller Getauften ergänzt werden. Im kirchlichen Verfassungsrecht müßte dies dadurch geschehen, daß künftig nach den Aussagen über das allen Gläubigen Gemeinsame nicht nur die Struktur und der Dienst der ordinierten Ämter, sondern die ganze Fülle und Vielfalt konkreter kirchlicher Dienste, Ämter und Lebensformen des gemeinsamen Priestertums zur Darstellung kommt²¹.

2. Dem gemeinsamen Priestertum bzw. den Laien muß in allen Rechtsbereichen durchgängig mehr Beteiligung an den kirchlichen Gestaltungs- und Entscheidungsprozessen zukommen, und zwar nicht nur im Sinn eines Zugeständnisses der kirchlichen Autorität, sondern aufgrund der ihnen von Gott in der

Taufe verliehenen Würde, Autorität und Teilhabe an seinem dreifachen Amt des Lehrens, Heiligens und Leitens der Kirche²². Ein erster konkreter Schritt dazu wäre, in allen wichtigen Rechtsbereichen und auf allen kirchlichen Ebenen sogenannte Beispruchsrechte der Laien festzulegen. Das Rechtsinstitut des Beispruchsrechts besagt gemäß c. 127 CIC, daß bei wichtigen Entscheidungen der kirchlichen Autorität bestimmten Kreisen von Repräsentanten aus dem Gottesvolk ein Anhörungs- und/oder Zustimmungsrecht zukommt; werden diese Mitwirkungsrechte der Anhörung oder Zustimmung umgangen, erhält die Entscheidung der kirchlichen Autorität keine Rechtswirksamkeit.

Allerdings sind im CIC/1983 nur wenige Beispruchsrechte formuliert worden und ausschließlich nur für Organe, die mit Priestern besetzt sind wie etwa Priesterrat und Konsultorenkollegium bzw. Domkapitel²³. Anhörungsrechte sind zum Beispiel, daß der Diözesanbischof vor dem Abhalten einer Diözesansynode den Priesterrat anhören muß (c. 461 §1), erst nach Anhörung des Konsultorenkollegiums und des Vermögensverwaltungsrates einen Ökonomen ernennen kann (c. 494 §1), ohne Anhörung des Priesterrates keine Pfarreien errichten, aufheben oder nennenswert verändern darf (c. 515 §2) oder erst nach Anhörung des Priesterrates in jeder Pfarrei einen Pastoralrat einrichten kann (c. 536 §1). Noch spärlicher sind die Zustimmungsrechte ausgebaut, die sich außerdem bis auf eine Ausnahme nur auf den Bereich der Vermögensverwaltung beziehen (cc. 485; 1277; 1292 §1 u. §4).

Dieses im CIC/1983 bisher nur in Randgebieten zur Geltung gebrachte Prinzip der Beispruchsrechte muß künftig unbedingt auf das Verhältnis von gemeinsamem und besonderem Priestertum angewendet werden; gewählten Repräsentanten der Laien bzw. des gemeinsamen Priestertums aller Gläubigen ist in allen wichtigen Bereichen der Kirche ein Anhörungs- und/oder Zustimmungsrecht zu garantieren, ohne das eine kirchliche Autorität nicht rechtswirksam handeln kann. Diese Rechtsgarantie des Beispruchs könnte dadurch geschehen, daß die schon bestehenden Vertretungsorgane auf den verschiedenen kirchlichen Ebenen wie Pfarrgemeinderat (c. 536), Vermögensverwaltungsrat (c. 537) und Diözesanpastoralrat (cc. 511 ff.) so mit Anhörungs- und Zustimmungsrechten ausgestattet werden, daß sowohl der Glaubenssinn des gemeinsamen Priestertums wie auch die Teilhabe am dreifachen Dienstamt Christi ebenso deutlich zum Tragen kommt wie die Letztverantwortung des besonderen Priestertums.

Diese doppelte Ausweitung der Beispruchsrechte sowohl im Hinblick auf den Personenkreis des gemeinsamen Priestertums als auch im Umfang der verschiedenen Handlungsbereiche ist die Konsequenz aus der Lehre und Überzeugung von der Teilhabe und Mitverantwortung des ganzen Gottesvolkes an der Sendung der Kirche.

3. Ein dritter notwendiger und parallel zu vollziehender Schritt ist, daß dem gemeinsamen Priestertum nicht nur das im Sinn eines Vetos konzipierte Beispruchs-

recht, sondern auch ein Recht der aktiven und kreativen Mitbestimmung gegeben wird. Hierzu muß eine rechtliche Aus- bzw. Umgestaltung des synodalen Prozesses in eine dreifache Richtung vollzogen werden: Zum einen ist der Anteil der Repräsentanten des gemeinsamen Priestertums bei den verschiedenen Versammlungen der Kirche zu erhöhen; zum anderen sind die bestellten Vertreter und Vertreterinnen des gemeinsamen Priestertums mit Stimmrecht auszustatten; zum dritten ist die Entscheidungskompetenz der versammelten Gemeinschaft insofern zu stärken, daß die Einspruchsrechte der zuständigen kirchlichen Autorität auf ein notwendiges Mindestmaß beschränkt werden.

Demnach sollte die kirchliche Autorität, der ja über die Teilnahme hinaus immer zugleich auch die Leitung der Versammlung zukommt, die getroffenen Beschlüsse der Versammlung nicht mehr nach ihrem eigenen Ermessen abändern oder gar außer Kraft setzen können, wie es in etlichen Fällen bisher möglich ist, sondern stets an die Durchführung der Beschlüsse gebunden sein, es sei denn sie kann eine Verkürzung oder Verfälschung des Glaubensinhaltes und damit der Identität der katholischen Kirche geltend machen.

Auch diese Rechtsänderungen im Hinblick auf mehr aktive Mitbestimmung des gemeinsamen Priestertums ist wieder auf allen Ebenen der Kirchenverfassung umzusetzen, bei der Einrichtung des Ökumenischen Konzils (cc. 337 ff.) und der Bischofssynode (cc. 342 ff.) ebenso wie bei dem Partikularkonzil (cc. 439 ff.), der Bischofskonferenz (cc. 447 ff.) und der Diözesansynode (cc. 460 ff.).

Bei einem laienorientierten Kirchenmodell, wie es eben anfanghaft in rechtlicher Hinsicht skizziert worden ist, handelt es sich also keineswegs um eine Abschaffung des besonderen Priestertums, sondern um eine gegenseitige Verschränkung und Bindung des gemeinsamen Priestertums mit dem besonderen Priestertum wie auch „der charismatischen und lebendigen Vielfalt mit den unverzichtbaren Diensten der Einheit (Pfarrer, Bischof, Papst). Dies bedeutete bei den Entscheidungsvorgängen in der Kirche keine Demokratie, in der alle Macht vom Volke kommt, wohl aber einen Basis-Gewinn im Sinne des *sensus fidelium* (Einbeziehung des Glaubenssinnes der sog. Laien).“²⁴ Denn das Charisma des Weiheamtes liegt ja gerade darin, nicht sich selbst, sondern das Volk Gottes zu fördern, d. h. die Charismen der Laien wachsen und gedeihen zu lassen, „in das möglicherweise auftretende Chaos der Charismen befreiende und heilende Ordnung zu bringen und das gegenüber unseren menschlichen und gesellschaftlichen Plausibilitäten oft genug sperrige Evangelium Jesu Christi nicht nur gelegentlich, sondern gelegen oder ungelegen zur Geltung zu bringen“²⁵.

ANMERKUNGEN

- ¹ Pius X., „Vehementer nos“ vom 11. 2. 1906, in: ASS 39 (1906) 8f.
- ² P. Neuner, Der Laie u. das Gottesvolk (Frankfurt 1988) 30–34; J. Werbick, Laie, in: LThK³, Bd. 6, 590.
- ³ Vgl. J. Werbick, Kirche. Ein ekklesiologischer Entwurf für Studium u. Praxis (Freiburg 1994) 136.
- ⁴ 1 Petr 2, 9; vgl. auch 1 Kor 12; Apg 2, 16; Offb 1, 6; 5, 10; 20, 6.
- ⁵ Neuner (A. 2) 33 u. vgl. 216.
- ⁶ Vgl. Werbick (A. 2) 590; H. B. Meyer, Liturgischer Leitungsdienst durch Laien. Eine liturgiewissenschaftliche Grundlegung, in: Wie weit trägt das gemeinsame Priestertum? Liturgischer Leitungsdienst zwischen Ordination u. Beauftragung, hg. v. M. Klöckener u. K. Richter (Freiburg 1998) 107–144, 125–127.
- ⁷ C.12 q.1 c.7, in: Friedberg I, 678.
- ⁸ J. Ratzinger, Zur Frage nach dem Sinn des priesterlichen Dienstes, in: GuL 41 (1968) 371.
- ⁹ M. Keller, Theologie des Laientums, in: Mysterium Salutis IV,2 (Einsiedeln 1973) 400; vgl. auch 404.
- ¹⁰ Werbick (A. 2) 592f.; vgl. B. J. Hilberath, Theologie des Laien. Zu den Spannungen zwischen dem Zweiten Vatikanischen Konzil u. der Laien-Instruktion, in: dieser Zs. 217 (1999) 228.
- ¹¹ H. Müller, Zur Rechtsstellung der Laien in der röm.-kath. Kirche, in: ZevKR 32 (1987) 473.
- ¹² Ebd. 472.
- ¹³ Vgl. ebd. 475; H. Socha, Grundlegung von Beispruchsrechten der Laien durch das II. Vatikanische Konzil, in: Ecclesia et Ius. FS A. Scheuermann (München 1968) 374.
- ¹⁴ Vgl. H. B. Meyer, Laien als liturgische Vorsteher: Stellen wir die richtigen Fragen? Eine Einführung, in: Wie weit trägt das gemeinsame Priestertum? (A. 6) 16–18.
- ¹⁵ Vgl. H. Krätzl, Dem Wehen des Geistes Schranken gesetzt, in: Und dennoch ... Die römische Instruktion über die Mitarbeit der Laien am Dienst der Priester. Klarstellungen – Kritik – Ermutigungen, hg. v. P. Hünemann (Freiburg 1998) 129.
- ¹⁶ Vgl. Meyer (A. 6) 137f.
- ¹⁷ Vgl. K. Koch, Der Zusammenhang von Gemeindeleitung u. liturgischem Leitungsdienst. Ein ekklesiologischer Beitrag, in: Wie weit trägt das gemeinsame Priestertum? (A. 6) 81.
- ¹⁸ Meyer (A. 6) 18.
- ¹⁹ Vgl. Mystici Corporis. Die Kirche, der geheimnisvolle Leib Christi. Rundschreiben Papst Pius XII. vom 29. Juni 1943, in: Heilslehre der Kirche. Dokumente von Pius IX. bis Pius XII., hg. v. A. Rohrbasser, (Fribourg 1953) 476.
- ²⁰ K. Koch, Kirche der Laien? Plädoyer für die göttliche Würde des Laien in der Kirche (Fribourg 1991) 22.
- ²¹ Vgl. Müller (A. 11) 478.
- ²² Werbick (A. 2) 593; Koch (A. 20) 13; 37f.
- ²³ Vgl. H. Heinemann, Demokratisierung der Kirche oder Erneuerung synodaler Einrichtungen? Eine Anfrage an das Kirchenverständnis, in: Dialog als Selbstvollzug der Kirche?, hg. v. G. Fürst, (Freiburg 1997) 281.
- ²⁴ L. Karrer, Der liturgische Leitungsdienst im Kontext der Gemeindepastoral, in: Wie weit trägt das gemeinsame Priestertum? (A. 6) 275.
- ²⁵ Koch (A. 20) 56f.; vgl. auch Socha (A. 13) 359–362.